



Stadtpolizei Aarau
Sektion Gewerbe
Bahnhofstrasse 67
Postfach 4019
5001 Aarau

Meldeformular für:

- Aufnahme der Wirtstätigkeit bei einem Einzelanlass (§ 2 GGG¹, § 6 GGV²)
- Verlängerung der Öffnungszeit (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG)
- Ausschank von Spirituosen oder Alcopops bei öffentlichen oder geschlossenen Festanlässen, privaten Anlässen wie Geburtstage, Hochzeiten, usw. (§ 9 GGG)

Die / Der Unterzeichnete meldet hiermit die Verlängerung der Öffnungszeiten für einen Einzelanlass (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG) sowie den Ausschank oder die Abgabe von Spirituosen (§ 9 Abs. 1 GGG) beim Gemeinderat an.

1. Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Name & Vorname _____ Telefon _____
 Geburtsdatum _____ Mobile _____
 Strasse & Nr. _____ Postfach & Nr. _____
 PLZ & Ort _____
 E-Mail _____

2. Datum / Daten des Anlasses, Grund

2.1 Daten des gewünschten Anlasses

Datum Beginn _____ Zeit, von _____ Uhr _____ Uhr
 Datum Ende _____ Zeit, bis _____ Uhr _____ Uhr
 Datum Beginn _____ Zeit, von _____ Uhr _____ Uhr
 Datum Ende _____ Zeit, bis _____ Uhr _____ Uhr

2.2 Grund für den Anlass

Bitte Grund für den Anlass bekanntgeben

¹ Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997; SAR 970.100

² Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998; SAR 970.111



3. Anlass

3.1 Öffentlicher Anlass³

Art des Anlasses _____
 Durchführungsort _____

3.2 Geschlossene Gesellschaft⁴

Art des Anlasses _____
 Durchführungsort _____

3.3 Privater Anlass⁵

Art des Anlasses _____
 Durchführungsort _____

4. Angebot

Speisen Imbiss / Snacks Menus
 Getränke Alkohol (Bier, Wein bis 15 %vol, Most, usw.)
 Spirituosen, Alcopops, Wein über 15 %vol

5. Bewirtung durch

Organisator selbst Ja Nein
 Catering-Betrieb Ja Nein

Wenn Catering-Betrieb

Name des Catering-Betriebes _____ Telefon _____
 Strasse & Nr. _____ Mobile _____
 PLZ & Ort _____
 E-Mail _____

6. Musikalische Darbietungen

Ja Nein
 in geschlossenen Räumen
 im Freien

Schallpegel _____ dB (A)
 Zeitlicher Rahmen von _____ Uhr bis _____ Uhr

7. Definition Wirtetätigkeit; Jugend- und Gesundheitsschutz

- Die Wirtetätigkeit ist gemäss § 2 Abs. 1 GGG gegeben, wenn Sie Getränke oder Speisen verkaufen, einen Eintritt verlangen, oder eine Beteiligung an den Kosten durch einen Pauschalbeitrag, usw. erfolgt. Im Weiteren ist die Wirtetätigkeit erfüllt, wenn Spirituosen verkauft, abgegeben oder ausgeschenkt werden.

³ Der Anlass ist für jedermann zugänglich, in der Regel kostenpflichtig.

⁴ Der Anlass wird von einer juristischen Person organisiert (z. B. Firmenanlass, GV, usw., alles wird vom Organisator bezahlt)

⁵ Der Anlass wird von einer privaten Person organisiert und vollumfänglich auch finanziert (z. B. Hochzeit, Geburtstag, usw., keine Fremdfinanzierung)



- In diesen Fällen muss immer eine Person, die im Besitze eines vom Kanton Aargau anerkannten Fähigkeitsausweis oder eines Diploms ist, vor Ort anwesend sein.
- Die Wirtetätigkeit muss mindestens 15 Minuten vor der bewilligten Schliesszeit eingestellt werden. Die Schliesszeit gilt als exakte Zeit, die Gäste müssen das Lokal verlassen haben.

Verboten sind:

- der Verkauf, der Ausschank oder die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (§ 1 Abs. 2 lit. a GGG),
- der Verkauf, der Ausschank, die Abgabe oder Weitergabe von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren (§ 5 Abs. 2 lit. b GGG),
- der Verkauf, der Ausschank oder die Abgabe von alkoholischen Getränken oder Spirituosen an Betrunkene (§ 1 Abs. 2 lit. c GGG).

Rauchen:

- Das Rauchen in geschlossenen Räumen ist gemäss PaRG⁶ und PaRV⁷ grundsätzlich verboten.

8. Schall- und Laserverordnung

- Bei musikalischen Darbietungen mit elektroakustisch erzeugtem oder verstärktem Schall sind die Art. 5 bis 8 der SLV⁸ zu beachten und einzuhalten.
- Das entsprechende Meldeformular⁹ ist auszufüllen und der Stadtpolizei Aarau, Sektion Gewerbe, zuzustellen.
- Die musikalischen Darbietungen müssen mindestens 30 Minuten vor Wirtschaftsschluss eingestellt sein.

9. Täuschung der Bewilligungsbehörde

Wird die Bewilligung durch falsche, unvollständige oder irreführende Angaben erlangt und durch das Vorenthalten der wahren Absicht die Bewilligungsbehörde somit getäuscht, so wird der ausgestellte Entscheid mit Bewilligung zur Durchführung des nachgesuchten Anlasses bei Erkenntnis der Tatsache per sofort ungültig. Die Bewilligung gilt damit als widerrufen und die Durchführung des Anlasses ist untersagt.

10. Bemerkungen oder ergänzende Angaben

11. Rechnungsadresse

⁶ Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV) vom 3. Oktober 2008; SR 818.31

⁷ Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivraucherschutzverordnung, PaRV) vom 28. Oktober 2009; SR 818.311

⁸ Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007; SR 814.49

⁹ http://www.aarau.ch/documents/2017-Musikveranstaltungen_Einzelanlaesse.pdf



12. Unterschrift

Ort und Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person

-
- Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die vollständige Adresse mit Telefon- oder Natel-Nr. der erziehungsberechtigten Person und deren unterschriebenes Einverständnis beizulegen.

Bitte leer lassen!

Geht an das:

DGS, Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Verfügung des Stadtrates, bzw. der Stadtpolizei Aarau, Sektion Gewerbe

- Einleitung des Anerkennungsverfahrens gemäss § 7 Abs. 2 GGv
- Ausstellen der Kleinhandelsbewilligung gemäss § 22 GGv

STADTPOLIZEI AARAU
Sektion Gewerbe

Aarau,

.....